

# Hygiene-Konzept des Saarländischen Leichtathletik-Bundes zur Durchführung von Meisterschaften

Stand: 13.07.2021

## Grundlegende Voraussetzungen

- Die Verordnungen des Bundes und des Saarlandes werden in ihren aktuellen Fassungen strikt umgesetzt.
- Die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Verhalten und zu Hygiene-Standards bzw. Infektionsschutz werden umgesetzt. (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>).
- Hygienestandards und Infektionsschutzmaßnahmen werden an der Wettkampfstätte ausgehängt.
- Sanitäre Anlagen (ausgenommen Toiletten) und Umkleieräume bleiben gesperrt.
- Die Vorgaben der jeweiligen Ortschaftsbehörde werden eingehalten.

## 1. Hygienemaßnahmen im Rahmen des Wettkampfbetriebes

- Alle vor Ort anwesenden Personen erklären ihr Einverständnis zur Einhaltung der Hygienevorschriften. Dazu gehört die Kenntnisnahme der Verhaltensregeln zur Hygiene nach Empfehlung RKI und Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA).
- Es erfolgt eine Aufklärung aller im Stadion befindlichen Personen über die Einhaltung der Basishygienemaßnahmen (Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstand).
- Jeder füllt einen Fragebogen (siehe Anlage) aus, der mögliche Symptome von Covid-19 beschreibt, und bestätigt die Angaben per Unterschrift. Athlet\*innen, die Symptome einer Erkältungskrankheit aufweisen, sind von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben keinen Zutritt.
- Die Fragebögen werden nicht weiterverarbeitet und spätestens 4 Wochen nach Veranstaltungsende datenschutzkonform vernichtet. Die Kontaktnachverfolgung kann auch mittels App (Scannen eines QR-Codes beim Betreten und Verlassen des Stadionsgeländes) sichergestellt werden.

Neben den wichtigsten Sicherheitsgeboten (siehe grundlegende Voraussetzungen) wird auf folgende Punkte geachtet:

- Zwingend erforderliche Absprachen sollten möglichst in kleinem Kreis, kurz und mit größtem Sprechabstand abgehalten werden. Schutzmasken sind zu tragen.
- Wenn das Einhalten eines Mindestabstands nicht möglich ist, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Türen werden möglichst offengelassen und das Anfassen der Türgriffe vermieden.
- Treppengeländer oder Türgriffe nicht mit der Hand (alternativ: Ellenbogen) berühren.
- Beim Zutritt zum Stadionsgelände und beim Verlassen ist unter Beachtung des richtigen An- und Ablegens sowie Tragens (vollständige Abdeckung von

Mund und Nase) ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.

## **2. Allgemeine Richtlinien**

- Bezüglich der Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsstandards muss die maximal mögliche Teilnehmeranzahl pro Wettbewerb begrenzt werden und die Gesamtteilnehmeranzahl und Mitarbeiteranzahl festgelegt werden.
- Das Tragen von Masken ist für Kampfrichter\*innen verpflichtend. Dies gilt insbesondere in solchen Situationen, bei denen sich der Mindestabstand zu den Athlet\*innen und anderen Personen nicht sicher durchgängig einhalten lässt.
- Zum Betreten des Stadiongelandes ist die Vorlage einer maximal 24 Stunden alten Bescheinigung über einen negativen Corona-Schnelltest nicht mehr erforderlich.  
Bis zu 500 Zuschauer sind zugelassen. Diese müssen einen Nachweis, dass sie nicht mit Covid 19 infiziert sind, vorlegen.
- Die Wettkampfstätten und der Aufwärbereich dürfen von den betreffenden Sportler\*innen und Betreuer\*innen nur für den definierten Zeitraum der jeweiligen Disziplin betreten werden. Ein vorangehender und nachfolgender Aufenthalt muss unterbleiben.
- Coaching muss außerhalb des Innenraumes und unter Wahrung der Sicherheitsvorkehrungen organisiert und geregelt werden. Zutritt zur Wettkampfstätte haben nur die betreffenden Sportler\*innen und die benannten Wettkampfmitarbeiter\*innen sowie ggfs. benötigte medizinische Notfallteams.
- Bei Wurfwettkämpfen müssen alle Teilnehmer\*innen grundsätzlich eigene Geräte, die sonst niemandem zur Verfügung gestellt werden, nutzen.
- Der Aufwärbetrieb muss analog den Sicherheitsbestimmungen geregelt werden.
- Unter Wahrung der Hygienestandards und der Sicherheitsabstände müssen mitreisende Begleiter außerhalb der Wettkampfstätten verbleiben.  
Catering ist möglich, wenn sich dadurch keine größeren Menschenansammlungen bilden.

## **3. Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen und Infektionsschutzmaßnahmen werden mit Ausschluss vom Wettkampf und Stadionverbot geahndet.**